



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

**Federführend ist das Innenministerium**

## **A. Problem**

Das am 1. Januar 2005 in Kraft tretende Zuwanderungsgesetz ändert die Bestimmung über die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen und sieht erstmalig eine Verteilung unerlaubt eingereister Ausländerinnen und Ausländer in die Länder vor.

## **B. Lösung**

Das Landesaufnahmegesetz, das die landesinterne Aufnahme, Verteilung und Zuweisung der Personen regelt, wird angepasst.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Das Landesgesetz selbst verursacht keine zusätzlichen Ausgaben.

Gegenüber den bisherigen Aufnahmeverfahren entstehen zusätzliche Kosten aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben durch die neue Verteilregelung für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes. Bei einer im bundesgesetzlichen Gesetzgebungsverfahren geschätzten Größenordnung von ca. 20.000 zu verteilenden Personen pro Jahr kämen auf Schleswig-Holstein Kosten für die Aufnahme von etwa 650 Personen zu. Die Größenordnung, die im Jahr 2005 tatsächlich haushaltsrelevant wird, kann derzeit jedoch nicht abgeschätzt werden. Erst im Laufe des Jahres 2005 wird man einschätzen können, ob ein zusätzlicher Mittelbedarf besteht und um welchen Betrag es sich dabei handelt.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Gegenüber dem bisherigen Verfahren ist durch die neue bundesgesetzliche Verteilregelung ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

## **E. Federführung**

Federführend ist das Innenministerium

– Entwurf –

## **Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

**Vom ..... Januar 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Landesaufnahmegesetz vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 391) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis 5“ durch die Worte „bis 6“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten kann in Absprache mit Kreisen und kreisfreien Städten bei Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und deren Angehörigen auf die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens verzichten.“

cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte „Nr. 6“ durch die Worte „Nr. 7“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen, Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

" § 3

#### **Personenkreis**

(1) Die Aufnahmeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 erstreckt sich auf

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Ehegattinnen und Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden,
2. Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) aufgenommen werden,
3. Ausländerinnen und Ausländer, die auf Grund einer Anordnung nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes einreisen und

- a) eine Aufenthaltserlaubnis oder
  - b) eine Niederlassungserlaubnis erhalten,
4. Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
  5. unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes auf das Land Schleswig-Holstein verteilt worden sind,
  6. Asylbegehrende im Sinne von § 1 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes,
  7. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder deren Abschiebung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.
- (2) Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auch auf Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Absatz 1, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen."
3. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "und 2" durch die Worte "bis 3" ersetzt.
    - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "und 4" durch die Worte "und 3 Buchst. b" ersetzt.
  4. § 5 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, Januar 2005

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Klaus Buß  
Innenminister

## **Begründung**

zu Artikel 1

zu Nummer 1

zu Buchstabe a) bb)

Nach dieser Bestimmung ist es zukünftig möglich, dass das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 nicht in Erstaufnahme aufnimmt, sondern lediglich verteilt und zuweist und die damit zusammenhängenden Aufgaben wie auch die Organisation des Transports wahrnimmt. Das Landesamt spart Kosten und gewinnt dadurch Unterbringungsmöglichkeiten für andere Personen. Den Betroffenen bleibt ein unnötiger kurzzeitiger Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes erspart. Die kommunalen Interessen werden dadurch gewahrt, dass die unmittelbare Zuleitung nur mit Zustimmung der im Einzelfall beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte erfolgt, etwa weil dort freie Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind. Es ist nicht daran gedacht, die Erstaufnahme der genannten Personengruppen auf die Kommunen zu verlagern.

zu Buchstabe a) aa) und cc)

Folgeänderung

zu Buchstabe b)

Mit den Regelungen zur Integrationsförderung im Aufenthaltsgesetz und Bundesvertriebenengesetz sind besondere landesrechtliche Regelungen für einzelne Gruppen von Migrantinnen und Migranten überflüssig.

zu Nummer 2

Diese Bestimmung passt in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 den Personenkreis der im geregelten Verfahren über das Landesamt aufgenommen Personen an die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes an. Gleiches gilt für die Nummer 7, mit der Personen erfasst werden, die sich bereits in Schleswig-Holstein aufhalten, aber bei entsprechenden Bitten aus dem kommunalen Bereich aus Gründen der gleichmäßigen Lastenverteilung anderen Kommunen als denen ihres derzeitigen Aufenthalts zugewiesen werden.

In Absatz 2 wird – in Anlehnung an die entsprechenden Neuregelungen im Zuwanderungsgesetz, z. B. § 27 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, – die Aufnahmeverpflichtung auf eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner erstreckt.

zu Nummer 3

Folgeänderung

zu Nummer 4

Die Regelung ist obsolet geworden. Eine Förderung kultureller und wissenschaftlicher Projekte der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Vertriebenen erfolgt nicht mehr auf der Grundlage des § 5, sondern kann im Wettbewerb mit anderen gesellschaftlichen Gruppen beantragt werden.

zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.